

Richtlinien der Stadt Teltow für die Sportförderung und die Förderung des Vereinswesens außerhalb des Sportbereichs

1. Allgemeines

1.1. Die Stadt Teltow kann die im Stadtgebiet ansässigen anerkannten Sportvereine, andere Vereine, Interessengemeinschaften sowie Vereinigungen, die im Gebiet der Stadt Teltow ihren Sitz oder ihren überwiegenden Wirkungsbereich haben, durch die Gewährung von Zuschüssen als freiwillige Leistung im Rahmen der dafür vorhandenen Haushaltsmittel und durch Überlassung kommunaler Sportstätten und Räume fördern. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Förderungsleistungen kann aus dieser Richtlinie nicht hergeleitet werden.

1.2. Förderungsmaßnahmen anderer Art werden durch diese Richtlinien nicht ausgeschlossen.

1.3. Als anerkannter Sportverein gelten alle ehrenamtlich geführten Sportvereine, die einer ordentlichen Mitgliederorganisation des Deutschen Sportbundes angehören und als solche gemeldet sind.

1.4. Vereine bzw. Vereinigungen außerhalb des Sportbereiches können gefördert werden, wenn sie eine gemeinschaftsfördernde Funktion erfüllen. Gemeinschaftsfördernd im Sinne dieser Richtlinien sind insbesondere Tätigkeiten, die die Pflege der Kultur zum Ziel haben und der Förderung der Kinder-, Jugend-, Senioren- und Behindertenarbeit dienen.

1.5. Die Stadtverwaltung führt eine Karte der ortsansässigen Sport- und anderer Vereine. Die Karte soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name der Vereinigung,
- Sitz der Vereinigung,
- Vereinsvorstand,
- Anzahl der Mitglieder (Kinder, Jugendliche, Erwachsene, Senioren),
- Inhalte, Angebote.

2. Sportförderung

2.1. Überlassung kommunaler Sportstätten

2.1.1. Die städtischen Sportstätten werden zu Trainingszwecken und zu sportlichen Veranstaltungen in folgender Rangfolge zur Verfügung gestellt:

- Schulen,
- anerkannte Sportvereine,
- Sportgruppen.

2.1.2. Die Benutzungszeiten der städtischen Sportstätten werden durch den Belegungsplan festgesetzt.

2.1.3. Die Bedingungen zur Nutzung ergeben sich aus einem Nutzungsvertrag zwischen der Stadtverwaltung und dem Verein.

2.2. Unterhaltung von Sportanlagen

2.2.1. Die Unterhaltungs- und Personalkosten der städtischen Sportanlagen werden in voller Höhe von der Stadt getragen.

2.2.2. Bei den Betriebskosten erfolgt eine anteilige Finanzierung durch die Nutzer der Sportanlagen über das jeweils geltende Nutzungsentgelt.

2.3. Anschaffung von Sportgeräten

2.3.1. Die in den städtischen Sportstätten vorhandenen Sportgeräte und sonstige Einrichtungsgegenstände werden zu Übungszwecken sowie zu sportlichen Veranstaltungen kostenlos überlassen. Der Aufbau- und Abbau der Geräte sowie der Transport zusätzlich benötigter Geräte obliegen grundsätzlich dem Nutzer.

2.3.2. Für die Anschaffung von Sportgeräten, die ausschließlich der eigentlichen Sportausübung dienen, kann ein Zuschuss in der Regel bis zu 25 % der Anschaffungskosten gewährt werden, wenn der Landessportbund oder das Land Brandenburg sich ebenfalls an den Kosten beteiligen und die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Die Gesamtkosten sind durch Vorlage von Kostenvoranschlägen oder Preislisten nachzuweisen.

2.3.3. Die Anschaffung kurzlebiger Sportgeräte (z.B. Bälle) sowie persönlicher Sportausrüstungen (z.B. Trikots, Trainingsanzüge, Sportschuhe) wird nicht bezuschusst.

2.3.4. Eine Mitbenutzung der mit Hilfe der Stadt angeschafften Geräte durch Schulen kann verlangt werden, sofern diese nach Art und Beschaffenheit der Geräte möglich ist.

2.4. Zuschüsse für aktive Mitglieder

2.4.1. Die Sportvereine mit mindestens 20 jugendlichen Mitgliedern erhalten für die allgemeine Jugendarbeit einen Zuschuss. Er beträgt für jedes Mitglied bis zu 18 Jahren jährlich 2, --EUR.

2.4.2. Die Vereine erhalten für die Beschäftigung von Übungsleitern einen Betrag von jährlich 1,50EUR für alle aktiven Mitglieder über 18 Jahre.

2.4.3. Die Zuschüsse für aktive Mitglieder betragen jährlich max. 300EUR.

2.5. Zuschüsse bei Vereinsjubiläen

Die sporttreibenden Vereine des Stadtgebiets können auf Antrag bei Vereinsjubiläen folgende Zuschüsse erhalten:

- bei 10jährigem Jubiläum bis zu 50, -EUR,
- bei 25jährigem Jubiläum bis zu 100, -EUR,
- bei 50jährigem Jubiläum bis zu 150, -EUR,
- bei 75jährigem Jubiläum bis zu 250, -EUR,
- darüber hinaus bei besonderen Jubiläen bis zu 400, -EUR.

2.6. Freizeitsport

Die sportliche Betätigung der vereinsungebundenen Bevölkerung wird durch organisatorische Hilfen bei Freizeitsportmaßnahmen und durch die Bereitstellung von geeigneten Anlagen gefördert. Die Einzelheiten der Nutzung sind in einem Vertrag mit der Stadt Teltow geregelt.

2.7. Sonstige Hilfen

Die Stadt Teltow unterstützt den Vereins- und Schulsport in allen Bereichen, insbesondere organisatorisch bei der Durchführung von Veranstaltungen. Bei Sportveranstaltungen von besonderem sportlichem Wert für die Stadt Teltow oder bei Veranstaltungen aus sportlichen Anlässen mit überörtlicher Bedeutung, kann dem Ausrichter auf Antrag ein Sonderzuschuss von maximal 300, --EUR gewährt werden.

3. Förderung des Vereinswesens außerhalb des Sports

3.1. Überlassung von Räumen

3.1.1. Die städtischen Räumlichkeiten werden bei Verfügbarkeit

- zu Übungszwecken sowie
- für die Durchführung von Veranstaltungen

zur Verfügung gestellt.

3.1.2. Bei den Betriebskosten erfolgte eine anteilige Finanzierung durch die Nutzer der Räumlichkeiten über das jeweils geltende Nutzungsentgelt.

3.2. Zuschüsse bei Vereinsjubiläen

Die Vereine der Stadt können auf Antrag bei Vereinsjubiläen folgende Zuschüsse erhalten:

- bei 10jährigem Jubiläum bis zu 50, -EUR,
- bei 25jährigem Jubiläum bis zu 100, -EUR,
- bei 50jährigem Jubiläum bis zu 150, -EUR,
- bei 75jährigem Jubiläum bis zu 250, -EUR,
- darüber hinaus bei besonderen Jubiläen bis zu 400, -EUR.

4. Projektförderung

Die Stadt Teltow fördert mit einem finanziellen Zuschuss, der grundsätzlich 500, -- EUR nicht übersteigt, Einzelprojekte, insbesondere im präventiven Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, im Bereich der Betreuung ausgewählter Zielgruppen (Asylbewerber, Aussiedler, Behinderte,...) sowie Einzelprojekte von herausragender Bedeutung im kulturellen und sportlichen Bereich.

5. Verfahren

5.1. Die Anträge auf Zuschüsse nach den Nummern 1. bis 4. sind schriftlich bis zum 28. Februar des Kalenderjahres in der Stadtverwaltung Teltow, Sachgebiet für Schule, Kultur, Sport und Soziale Dienste einzureichen.

5.2. Der Zuwendungsbescheid oder der Bescheid über die Nichtbewilligung geht bis zum 31. März des Kalenderjahres.

5.3. Ein Zuschuss darf nur für den bewilligten Zweck verwendet werden. Der Antragsteller verpflichtet sich, einen prüfungsfähigen Verwendungsnachweis bis zum 31. Januar des Folgejahres mit allen Originalbelegen vorzulegen. Bei einer zweckfremden Verwendung oder bei verspäteter Vorlage des Verwendungsnachweises ist der gewährte Zuschuss zurückzuzahlen.

6. Schlussbestimmungen

6.1. Für das Jahr 2004 gelten abweichend von den Nummern 5.1. und 5.2. die folgenden Termine:

- schriftliche Antragstellung bis zum 30. April 2004;
- Bewilligungsbescheid oder Bescheid über die Nichtbewilligung bis zum 31. Mai 2004.

6.2. Diese Richtlinien treten am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem Inkrafttreten treten die Richtlinien der Stadt Teltow für die Sportförderung und die Förderung des Vereinswesens außerhalb des Sportbereichs vom 01. Juli 2001 außer Kraft.